

Der Verfasser bietet hier die erste erschöpfende Darstellung des Christentums in der keltoromanischen Zeit unseres Vaterlandes. Im ersten Teil ist die Sicherheit bedeutungsvoll, mit der der Verfasser Existenz und Martyrium des hl. Florian verflucht. Er bringt die *passio Sti Floriani* lateinisch und deutsch. Ein schönes und abgerundetes Bild entwirft er vom hl. Severin, diesem „seltsamsten und edelsten Menschen“ (S. 63). Verfasser ist zu diesem Urteil berechtigt; hat er doch 1947 in Linz die *vita Severini* mit Kommentar herausgegeben. Im zweiten Teil gibt Noll ein genaues Inventar der römisch-christlichen Bodenfunde in Österreich nach den Bundesländern. In Oberösterreich wäre wohl bei Lorch das frühchristliche Grab mit dem schönen Bronze-Fingerring und Christusmonogramm nachzutragen, das 1952 freigelegt wurde. Die Zusammenschau der beiden Quellen im dritten Teil ist die Arbeit des erfahrenen und gewiegten Historikers. Sie liest sich leicht, und man gewinnt daraus ein anschauliches Bild von der christlichen Frühzeit. Der Abhandlung sind genaue Pläne der christlichen Kultbauten, Tafeln mit schönen Lichtbildern der Fundgegenstände und eine Übersichtskarte beigegeben. Die Abhandlung ist sehr lesenswert für Religionslehrer und Historiker aller Schulgattungen und bietet einen dauernden Gewinn.

Mühlheim am Inn

Dr. Franz Neuner

Friedrich Spee und die Hexenprozesse. Die Stellung und Bedeutung der *Cautio Criminalis* in der Geschichte der Hexenverfolgungen. Von Dr. Hugo Zwetsloot S. J. (346.) Trier 1954, Paulinus-Verlag. Kart. DM 9.—.

Es ist bedauerlich, daß im Namen des Christentums die Hexenprozesse geführt wurden; nur ein schwacher Trost, daß protestantische weltliche Richter im 17. Jahrhundert noch grausamer gegen Zauberer und Hexen vorgehen als die katholischen geistlichen Hexenrichter und daß später noch abscheulichere Gesinnungsprozesse geführt wurden und heute noch geführt werden. Noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts vertrat das katholische Amtsgericht Fürstenberg die Ansicht: „haereticum est dicere, non esse magos, quinimo est de fide catholica“ (S. 318). Dabei hat schon der aus karolingischer Zeit stammende „*Canon episcopi*“, aufgenommen in das *Decretum Gratiani* c. 12, C. XXVI, qu. 5, die Tatsache des Hexenritzes, der Verwandlung in Tiere usw. bestritten. Aber gestützt auf die Bulle „*Summis desiderantes*“, behaupten die Verfasser des „*Maleus maleficarum*“, das gelte nur für die damaligen Hexen, aber die Hexen ihrer Zeit trafe das und noch viel mehr.

Zwetsloot bringt ausreichendes Material, so daß man sich in die unheimliche Verwirrung eines Großteiles der Menschen des 15. bis 17. Jahrhunderts hineinendenken kann; wie es zu einer Prozeßführung kam, bei der Ankläger und Richter eine Person war, ein Verteidiger nur ausnahmsweise zugelassen wurde und schon ein Verdacht genügte, auf der Folter Geständnisse zu erpressen, deren nachträglicher Widerruf nicht anerkannt wurde, auch nicht von der Mehrheit der vor der Hinrichtung zugelassenen Beichtväter. Um so größer ist das Verdienst des edlen, mutigen Jesuiten Friedrich Spee, der seine Bedenken gegen Hexenglauben und Hexenprozesse vorbrachte, obwohl selbst in seinem Orden dieser Wahn verbreitet war. Spee starb 1635, aber erst 1745 wird im katholischen Würzburg, 1782 im protestantischen Glarus die letzte Hexe hingerichtet. Zwetsloots Arbeit ist ein wertvoller Beitrag zu einem traurigen Kapitel der Kirchengeschichte, wenn auch seine Ausdrucksweise manchmal umständlich, stellenweise auch unklar ist.

Stift St. Florian

Dr. Adolf Kreuz

Patriarch und Landesherr. Die weltliche Herrschaft der Patriarchen von Aquileja bis zum Ende der Staufer. Von Heinrich Schmidinger. (Publikationen des Österreichischen Kulturinstitutes in Rom I/1.) (XVI u. 178.) Graz—Köln 1954, Verlag Hermann Böhlau Nachf. Brosch. S 86.—.

Die enge Verflechtung geistlicher und weltlicher Interessen ist ein Charakteristikum des frühen und hohen Mittelalters. Dieser entsprechend war auch die Stellung der Bischöfe, die vielfach zugleich auch zu Landes-